

**COMPUTER**

**BESONDERE BEDINGUNG CS9**

**Mehrkosten für Luftfracht**

In Erweiterung des Art. 7 Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) wird vereinbart, daß sich die Ersatzleistung des Versicherers bis zu dem in der Police vorgesehenen Betrag auf erstes Risiko auch auf Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, erstreckt.